

Besondere Bedingung Nr. 1904 Mechanischer Außenschutz

Gemäß Art.3 der Allgemeinen Bedingungen für die Sachversicherung (ABS) bzw. Art.26 der Allgemeinen Bedingungen für die individuelle Betriebsunterbrechungs-Versicherung (ABIBU) werden folgende Sicherungen vereinbart:

Sämtliche Schaufenster, Eingangstüren und Oberlichten müssen über ihre ganze Fläche Roll-Läden oder engmaschige Gitter-Roll-Läden (sogenannte Juwelier-Gitter) besitzen, die aus Metall bestehen und entweder von innen gegen Hochschieben gesichert oder mit hochwertigen Sicherheitsschlössern (nicht Vorhängeschlössern) versehen sind.

Andere Fenster, Türen und sonstige Öffnungen müssen, soweit sie nicht in vorstehender Weise geschützt sind, folgende Sicherungen aufweisen:

Fenster (Oberlichten):

Innen angebrachte Läden aus Eisen oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mit inneren, feststellbaren Eisen-Querstangen oder eingemauerten Gittern.

Türen:

aus Eisen (doppelwandig) oder aus Holz mit innenseitigem Stahlblech-Beschlag und mindestens zwei hochwertigen Sicherheitsschlössern oder, wenn sie nicht als Ausgang dienen, mit zwei feststellbaren Eisen-Querstangen von innen.

Mit Ausnahme der eingestemmtten Eisengitter müssen die angeführten Sicherungen beim Verlassen der Räumlichkeiten eines Gebäudes, die dem Betrieb dienen, mit Tosi- oder Sicherheitsschlössern versperrt werden.